

Hintergrund zum Streit um die Lizenzgebühren bei Klingeltönen:

Die Lizenzgebühren von bis zu 60 Prozent des Umsatzes setzen sich bei den mono- und polyphonen Klingeltönen aus zwei, bei den Realton-Klingeltönen aus drei verschiedenen Ansprüchen zusammen.

	Klingeltonanbieter benötigen für mono- und polyphone Klingeltöne	Klingeltonanbieter benötigen für Realtones
GEMA (als Vertreter der Musikverlage und Urheber, also der Komponisten und Textdichter)	Lizenz der GEMA in Höhe von 12% des Klingeltonerlöses für <ul style="list-style-type: none"> ■ Herstellung ■ Vervielfältigung ■ Bereitstellung ■ Download und Speicherung beim Endkunden 	Lizenz der GEMA in Höhe von 12% des Klingeltonerlöses für <ul style="list-style-type: none"> ■ Herstellung ■ Vervielfältigung ■ Bereitstellung ■ Download und Speicherung beim Endkunden
Musikverlage (als Vertreter der Urheber, also der Komponisten und Textdichter)	Umstrittene Lizenz für das sog. Bearbeitungsrecht in Höhe von durchschnittlich 18% des Klingeltonerlöses	Umstrittene Lizenz für das sog. Bearbeitungsrecht in Höhe von bis zu 18% des Klingeltonerlöses
Tonträgerfirmen (als Vertreter der ausübenden Künstler, also der Sänger und Musiker)	---	Lizenz der Tonträgerfirmen für die Verwendung der Originalaufnahme in Höhe von ca. 30% des Klingeltonerlöses

Um Klingeltöne aus bekannten Liedern herstellen und vertreiben zu dürfen, müssen die Anbieter bei der Musikverwertungsgesellschaft GEMA eine entsprechende Nutzungslizenz einholen. Dies gilt für alle genannten Arten von Klingeltönen. Für diese Lizenz verlangt die GEMA derzeit 12 Prozent des jeweiligen Verkaufspreises an den Endverbraucher. Diese Nutzungslizenz beinhaltet mehrere Rechte: Die Anbieter von Klingeltönen dürfen aus einem Musikstück einen auf dem Handy abspielbaren Klingelton erzeugen, diesen auf einem Server ablegen und so der Öffentlichkeit zugänglich machen. Zudem dürfen Endkunden das bearbeitete Werk auf einem Datenträger für den privaten Gebrauch speichern. Die

Lizenzgebühr gibt die GEMA an diejenigen Urheber der Werke sowie an die Musikverlage weiter, die ihre Rechte der GEMA zur Auswertung übertragen haben. Damit sind aus Sicht der Klingeltonanbieter alle Urheberrechte abgedeckt.

Doch fordern die großen Musikverlage eine weitere Lizenzgebühr. Diese zusätzliche Lizenzgebühr soll direkt vom Anbieter an den Musikverlag, also ohne die Zwischenstation GEMA, bezahlt werden. Mit dieser sollen sich die Anbieter die Erlaubnis der Urheber erkaufen, das Musikwerk für die Produktion des Klingeltons bearbeiten zu dürfen. Die Verlage verlangen hier im Schnitt weitere 18 Prozent des Verkaufspreises an den Endkunden.

Aber: Im Wahrnehmungsvertrag zwischen Künstlern bzw. Verlagen und der GEMA steht ausdrücklich, dass auch das Recht auf Auswertung als Klingelton übertragen wird. Sollte ein Künstler mit dieser Regel nicht einverstanden sein, so kann er diese Nutzungsform von vornherein ausschließen. Tut er das nicht, so ist die GEMA berechtigt, sämtliche übertragenen Nutzungsformen selbstständig zu lizenzieren.

Um das doppelte Abkassieren vor Gericht begründen zu können, berufen sich Verlage und Künstler auf das Urheberpersönlichkeitsrecht. Mit diesem kann ein Urheber verhindern, dass sein Werk in einer Form in Umlauf gebracht wird, die mit seinem künstlerischen Anspruch nicht vereinbar ist. „Diese Berufung auf das Urheberpersönlichkeitsrecht ist aber unredlich, wenn der Urheber zuvor sein Werk inklusive der Klingelton-Auswertung an die GEMA übertragen hat“, sagt BITKOM-Vizepräsident Harms. Mit dieser Übertragung habe der Künstler grundsätzlich eingewilligt, dass sein Werk als Klingelton vertrieben werde. Und trotz der grundsätzlichen Übertragung an die GEMA kann der Urheber immer noch einzelne Klingelton-Versionen untersagen, wenn er meint, dass diese sein Werk entstellen. Diesen zweiten Anspruch in Höhe von 18 Prozent des Umsatzes lehnt der BITKOM daher komplett ab.

Den dritten Anspruch auf Lizenzgebühren gibt es nur in der neuesten Klingeltongeneration der so genannten Realtone – das sind Klingeltöne in Form eines Ausschnitts der Originalaufnahme eines Songs. Hier müssen zusätzlich zu den Urhebergebühren auch noch Lizenzgebühren in Höhe von ca. 30 Prozent für die Rechte der ausübenden Künstler und deren Plattenfirma bezahlt werden, welche die verwendete Aufnahme produziert haben. Das bedeutet, dass sich bei den Realtone die Lizenzkosten auf bis zu 60 Prozent des Verkaufspreises addieren, sollten sich die Verleger vor dem BGH mit ihren Zusatzansprüchen durchsetzen. Dann müssen die Anbieter überlegen, ob innovative Geschäftsmodelle mit Musik in Deutschland noch Sinn machen. Weitere gerichtliche Auseinandersetzungen sind daher zu erwarten.

Glossar:**Monophone Klingeltöne:**

Unter monophonen Klingeltönen versteht man die Kombination von einzelnen Tönen, die in einer bestimmten Reihenfolge programmiert werden, so dass sie in dieser Folge eine bestimmte Melodie ergeben. Monophone Klingeltöne stellen den ursprünglichen Standard der Rufsignale für Mobilfunktelefone dar.

Polyphone Klingeltöne:

Bei polyphonen Tönen werden MIDI-Files programmiert, bei denen durch Überlappung mehrerer Tonspuren ein deutlich besserer Klangeffekt erzielt wird.

Master- bzw. Realtones:

Unter Master- bzw. Realtone-Klingeltönen versteht man die Übernahme einer vorbestehenden Musikaufnahme (gegebenenfalls gekürzt auf Passagen der vorbestehenden Aufnahme). Aufgrund erhöhter Speicherkapazitäten und verbesserter Wiedergabemöglichkeiten wird – anders als bei den mono- und polyphonen Tönen – nicht mehr nur auf eigens für diesen Verwendungszweck programmierte Tonfolgen zurückgegriffen, sondern es werden bereits existierende Musikaufnahmen verwendet, wie sie der Kunde bereits aus dem Tonträger-Bereich kennt. Es handelt sich also bei den Realtone-Klingeltönen tatsächlich um nichts anderes als die Übertragung bestehender Original-Aufnahmen.

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte):

Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft. Sie nimmt die Rechte der Urheber (Komponisten, Textdichter) von Musikwerken und die Rechte der Musikverlage wahr, welche sich ebenfalls von den Urhebern ableiten. Bei der GEMA kann man Lizenzen für bestimmte Nutzungen von Musikwerken kaufen. Die GEMA verwaltet und vermarktet also die Rechte der Urheber und verteilt ihre Erlöse an diese.

Musikverlage:

Sie nehmen Komponisten und Textdichter unter Vertrag und verlegen und verwalten deren Werke.

Tonträgerfirmen:

Sie nehmen Sänger und Musiker unter Vertrag und nehmen mit diesen Alben auf, die sie dann als CDs etc. herstellen und vertreiben. Sie besitzen bzw. verwalten entsprechend auch die Rechte an diesen Aufnahmen.